

Hinweise des Landesprüfungsamtes zum Wahlfach für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu -

Allgemeine Hinweise

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO - neu - ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Das Wahlfach für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universitäten frei gewählt werden, die Leistungen im Wahlfach sind zu benoten. Die Universitäten haben hier einen weiten Spielraum im Angebot, den sie auch zur eigenen Schwerpunktbildung nutzen können. Ein Bezug zur Medizin ist nicht zwingend notwendig.

In den Studienordnungen haben die Universitäten unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Wahlfaches festgelegt.

- Bei der Universität Freiburg ist das Wahlfach für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - mit einem Mentorenprogramm kombiniert.
- Bei den Universitäten Heidelberg, Tübingen und Ulm können alle Angebote, die zu einem benoteten Leistungsnachweis führen und die die Vorgaben der jeweiligen Studienordnung erfüllen, als Wahlfach für M 1 - neu - anerkannt werden. .

Die Bescheinigung über das Wahlfach nach § 2 Abs. 8 ÄAppO 2002 für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - ist gemäß § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Ziffer 1d ÄAppO 2002 dem Zulassungsantrag beizufügen. Eine **vorherige Bestätigung** der Medizinischen Fakultät, dass die Vorgaben der Studienordnung erfüllt sind, ist **nicht erforderlich**.

Für die **Anerkennung des Wahlfaches M 1 - neu - im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu -** kommen insbesondere 3 Fallgruppen in Betracht:

1. Das Wahlfach für M 1 - neu - wird im Rahmen des Medizinstudiums absolviert

- **Universität Freiburg**
Bei der Universität Freiburg ist das Wahlfach für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - mit einem Mentorenprogramm kombiniert. Neben der vertiefenden Ausbildung in einem bestimmten Fachgebiet aus Klinik oder Vorklinik wird jedem Studierenden eine persönliche Betreuung in Kleingruppen durch einen Professor/Dozenten angeboten. Für dieses Wahlfach erhalten die Studierenden einen benoteten Schein. Das **Wahlfach** erstreckt sich über das **2. und 3. vorklinische Semester** und umfasst 2 Semesterwochenstunden.
- **Universität Heidelberg**
Alle Angebote der Universität Heidelberg (Medizinische Fakultät sowie andere Fakultäten), die in einem **Fach** zu einem benoteten Leistungsnachweis führen (ausgenommen vorklinische und klinische Pflichtveranstaltungen aus dem Studiengang Medizin), können als Wahlfach für M 1 - neu - anerkannt werden.
- **Universitäten Tübingen**
Alle Angebote der Universität Tübingen (Medizinische Fakultät sowie andere Fakultäten), die in einem **Fach** zu einem benoteten Leistungsnachweis führen

(ausgenommen vorklinische und klinische Pflichtveranstaltungen aus dem Studiengang Medizin) und bei denen die nach der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebene Mindeststundenzahl von 20 Stunden nachgewiesen wird, können als Wahlfach für M 1 - neu - anerkannt werden.

- **Universität Ulm**

Alle Angebote des Zentrums für Sprachen und Philosophie, des Humboldt-Zentrums und ausgewählte Angebote der Medizinischen Fakultät: Humangenetik, Stammzellenbiologie, Anamneseerhebung, Kulturanthropologie, die einen benoteten Leistungsnachweis führen (ausgenommen vorklinische und klinische Pflichtveranstaltungen aus dem Studiengang Medizin), können als Wahlfach für M 1 - neu - anerkannt werden.

Wichtiger Hinweis für Studierende der Universitäten Tübingen:

Damit die Zulassungsanträge in Anbetracht der hohen Zulassungszahlen und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit zügig bearbeitet werden können und Ihnen noch genügend Zeit bleibt, evtl. Mängel des Zulassungsantrages zu berichtigen bzw. zu ergänzen, bitten wir Sie unbedingt darauf zu achten, dass auf der Bescheinigung über das Wahlfach für M 1 - neu - die nach der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebene Mindeststundenzahl (Universität Tübingen 20 Stunden) entsprechend nachgewiesen ist.

- **Verfahren bei Studienortwechslern:**

Das Wahlfach, das im Rahmen des Medizinstudiums an einer **anderen Universität in Deutschland** abgeleistet wurde, wird bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - **akzeptiert**.

2. Das Wahlfach für M 1 - neu - wird im Rahmen eines inländischen anderen Universitätsstudiums absolviert (Studienfachwechsler)

- Alle Angebote, die im Rahmen eines inländischen anderen **Universitätsstudiums** (z.B. Chemie, Biologie, Physik) vor dem Medizinstudium absolviert wurden und die in einem **Fach** zu einem **benoteten Leistungsnachweis** führen (ausgenommen vorklinische und klinische Pflichtveranstaltungen aus dem Studiengang Medizin), werden akzeptiert.

3. Das Wahlfach für M 1 - neu - wird im Rahmen eines ausländischen Universitätsstudiums absolviert

- Alle Angebote, die im Rahmen eines ausländischen anderen **Universitätsstudiums** (Medizin und andere Studiengänge) absolviert wurden und die in einem **Fach** zu einem **benoteten Leistungsnachweis** führen (ausgenommen vorklinische und klinische Pflichtveranstaltungen aus dem Studiengang Medizin), werden akzeptiert.

Negativabgrenzung:

Studienleistungen, die außerhalb eines Universitätsstudiums z.B. im Rahmen eines **Fachhochschulstudiums** erworben wurden, können **nicht** für das Wahlfach M 1 - neu - anerkannt werden. Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass Nachweise über

mehrere Fächer (z.B. Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomabschlüsse) nicht für das Wahlfach M 1 - neu - anerkannt werden können.

Hinweis:

- Die **Anerkennung des Wahlfaches M 1 - neu -** erfolgt im **Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu -** . Eine **vorherige separate Anerkennung erfolgt nicht**.
- Das Wahlfach für M 1 - neu - wird auf dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und auf dem Zeugnis über die Ärztliche Prüfung ausgewiesen.

Hinweis zum Wahlfach für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu -:

Eine Anerkennung für das Wahlfach M 2 - neu - ist nur möglich, soweit das Wahlfach M 2 - neu - zeitlich nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung - alt - bzw. nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - absolviert wurde.